Fachgewerkschaft
für den Strafvollzug

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland e. V.

An das
Bundesministerium der Justiz
Referat für Zivilprozessrecht
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Betrifft: Stellungnahme des BSBD – Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands – zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Anti-SLAPP-Richtlinie“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BSBD begrüßt ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie und dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme

Aus Sicht des BSBD ist der vorgelegte Referentenentwurf ein notwendiger und konsequenter Schritt zum Schutz derjenigen, die sich öffentlich äußern, informieren oder engagieren – sei es in journalistischer, zivilgesellschaftlicher oder gewerkschaftlicher Funktion. Gerade in Zeiten zunehmender Polarisierung, Desinformation und Einschüchterungsversuche durch rechtliche Mittel brauchen engagierte Personen und Organisationen ein wirksames rechtliches Schutzinstrumentarium.

Der Strafvollzug ist ein gesellschaftlich sensibles Arbeitsfeld, das in besonderem Maße von öffentlicher Aufmerksamkeit und gelegentlich auch Kritik betroffen ist. Die Beschäftigten im Justizvollzug erleben zunehmend, dass Kolleginnen und Kollegen – insbesondere Personalvertretungen, Gewerkschafter:innen oder öffentlich auftretende Fachkräfte – wegen dienstlicher oder gewerkschaftlicher Äußerungen mit Einschüchterungsklagen konfrontiert werden. Auch wenn dies bislang eher Einzelfälle betrifft, zeigt der Entwurf aus unserer Sicht deutlich, dass hier frühzeitig und entschlossen gehandelt werden muss.

Besonders begrüßenswert sind daher aus Sicht des BSBD folgende Regelungen:

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 616 ZPO-E) verhindert, dass sich Betroffene über Jahre in zermürbenden Verfahren wiederfinden.

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kostenerstattung und zur Verhängung einer zusätzlichen Gerichtsgebühr (§ 618 ZPO-E) setzt klare Signale gegen missbräuchliches Prozessverhalten.

Die vorgesehene Veröffentlichungspflicht für gerichtliche Entscheidungen (§ 619 ZPO-E) stärkt die Transparenz und kann abschreckend gegenüber zukünftigen SLAPP-Klagen wirken

Kritisch anzumerken ist aus gewerkschaftlicher Sicht lediglich, dass die Schutzregelungen über die ZPO hinaus auch für Beamtenverhältnisse bzw. Disziplinarverfahren hätten mitgedacht werden können. SLAPP-Taktiken beschränken sich nicht immer auf zivilrechtliche Auseinandersetzungen. Insofern halten wir eine weitergehende Sensibilisierung innerhalb des Beamtenrechts für erforderlich, etwa durch verwaltungsinterne Leitlinien oder Fortbildungsangebote.

Abschließend danken wir für die Gelegenheit zur Beteiligung und sprechen uns nachdrücklich für eine zügige Umsetzung des Gesetzentwurfs aus.

Mit freundlichen Grüßen

René Müller
Bundesvorsitzender
Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)